



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hinweise zur Zertifizierung 2014

Erläuterungen zu § 99 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014

I. Grundsätzlich

Nach der Gesetzesnovelle muss nunmehr **jedes** Unternehmen, das einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 60 ff. EEG 2014 stellt, ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem betreiben.

Diese Voraussetzung muss gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid des EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register nachgewiesen werden.

II. Übergangsregelung

Der Gesetzgeber hat jedoch erkannt, dass die besonderen Umstände des diesjährigen Antragsverfahrens es vielen Unternehmen unmöglich machen, eine solche Zertifizierung rechtzeitig zu erlangen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 99 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014).

Deshalb wurde für Unternehmen mit einem **Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr** für das Antragsjahr 2014 die Übergangsregelung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 in das Gesetz aufgenommen.

Danach müssen diese dann keine Bescheinigung gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 erbringen, wenn sie dem BAFA nachweisen, dass sie bis zum 30.09.2014 dazu nicht in der Lage waren.

III. Nachweis

Diesen Nachweis können die betroffenen Unternehmen dem BAFA durch die Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens erbringen, dass

- sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten (Unternehmenseite) und/oder
- dass in der Kürze der für die Antragstellung verbleibenden Zeit (wegen Kapazitätsauslastung im Zusammenhang mit der Ausschlussfrist) kein Zertifizierungsprozess möglich war (Zertifiziererseite).

Ausreichend ist die Erklärung **eines** Zertifizierungsunternehmens mit aktueller Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde, die vor dem 01.10.2014 datiert sein muss.

Antragstellende Unternehmen, deren **Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr unter 10 GWh** lag, können das BAFA-Formular zum Nachweis nach §§ 91 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 nutzen.

Muster eines „Nachweis-Formulars“ gem. § 99 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014

Briefkopf der Zertifizierungsstelle nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014

An
das Unternehmen oder den
selbstständigen Unternehmensteil,
das einen Antrag nach im Rahmen
von §§ 60 ff. EEG beim Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
stellen möchte

Datum (vor dem 01.10.2014)

Nachweis gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass eine Beauftragung zur Einrichtung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014

am *xx.xx.2014* (bis zum 30.09.2014)

durch Sie versucht wurde und die nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 erforderliche Bescheinigung bis zum 30.09.2014 von uns nicht ausgestellt werden konnte, weil

Sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten und/oder in der Kürze der für die Antragsstellung verbleibenden Zeit kein Zertifizierungsprozess möglich war.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kopie unserer aktuellen Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-666

Fax: +49(0)6196 908-550

Stand

11.06.2014

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.